



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) -

#### I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2025 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) - vom 19.05.2025 einverstanden erklärt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 652, der Begründung, des Umweltberichtes sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) - wird deshalb nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

**02.09.2025 bis 24.10.2025 einschließlich**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zen-

Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

#### Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3242 oder -3265).

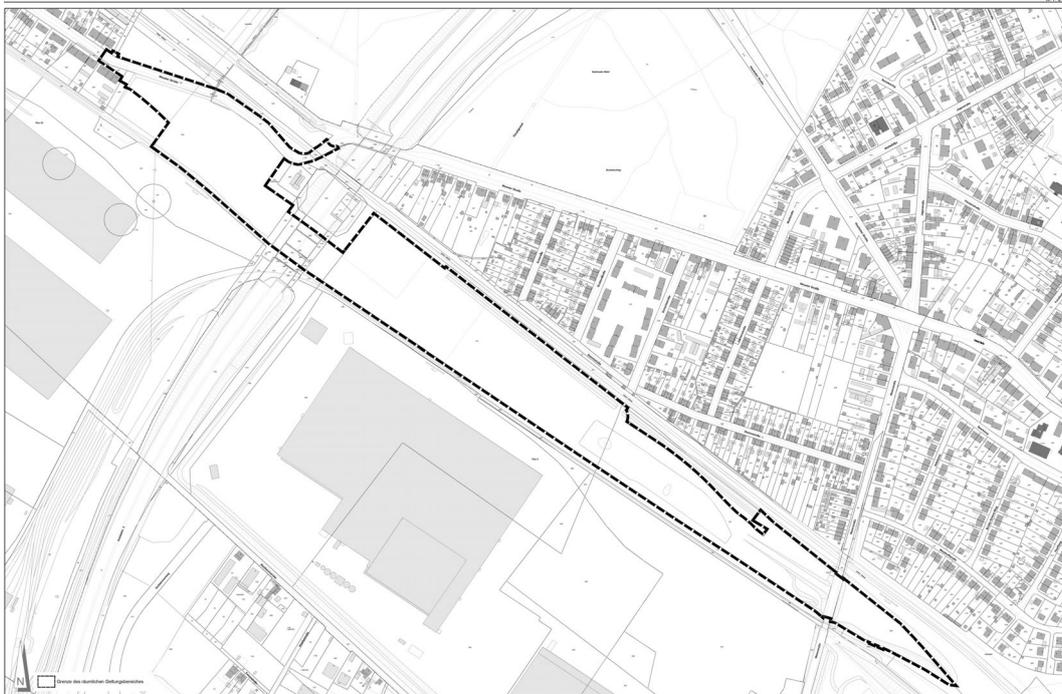
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

#### Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) - umfasst eine Fläche von rund 13,3 ha. Es liegt in den Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 142, 148 und 327 - 329 (in Gänze) sowie 56, 191, 245, 281, 282, 286, 304 und 306 (teilweise) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord und die Flurstücke Nr. 179, 222, 476 - 479, 481 - 485 und 487 (in Gänze) sowie 221, 236, 475 und 486 (teilweise) der Flur 2 und das Flurstück Nr. 984 (in Gänze) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 652 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) -



trale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches

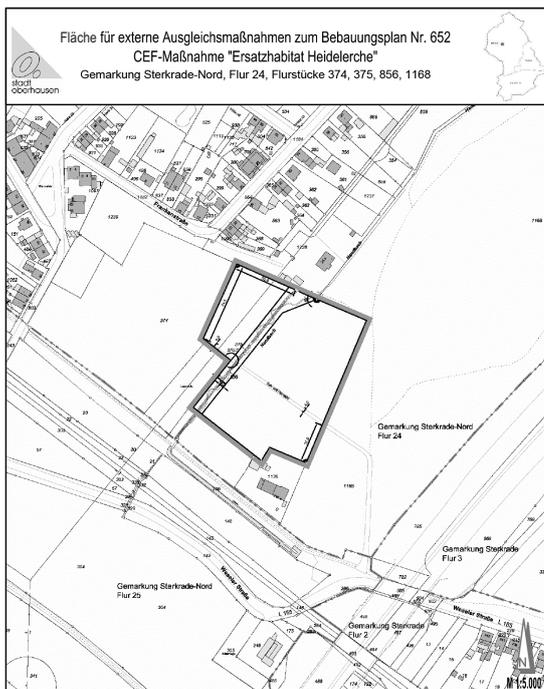
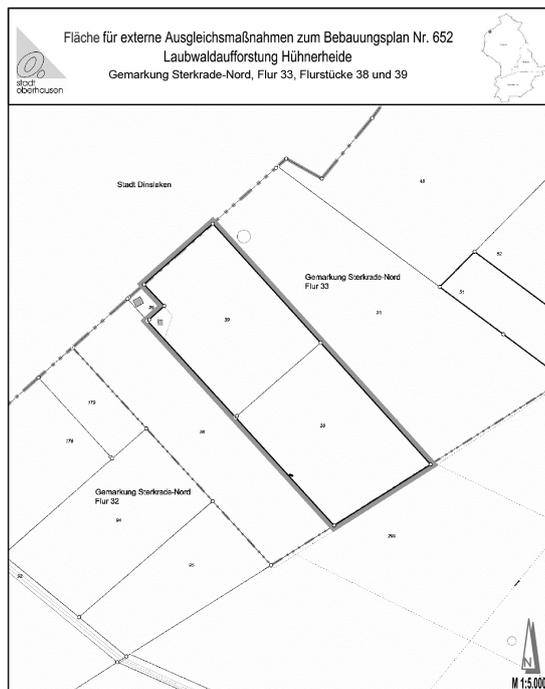
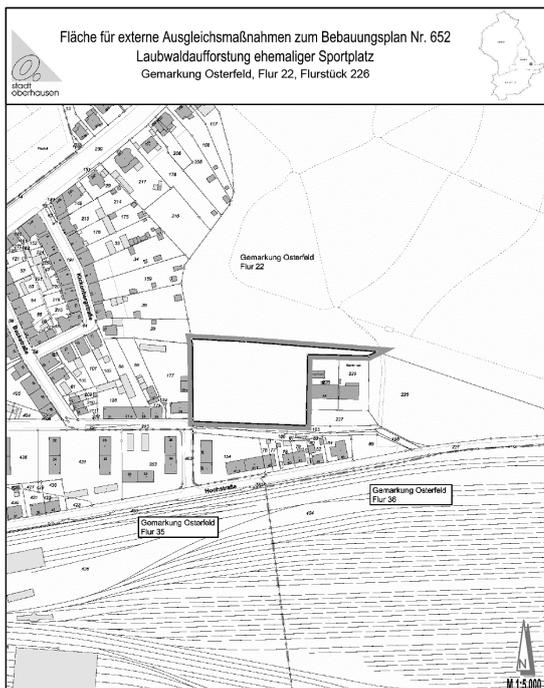
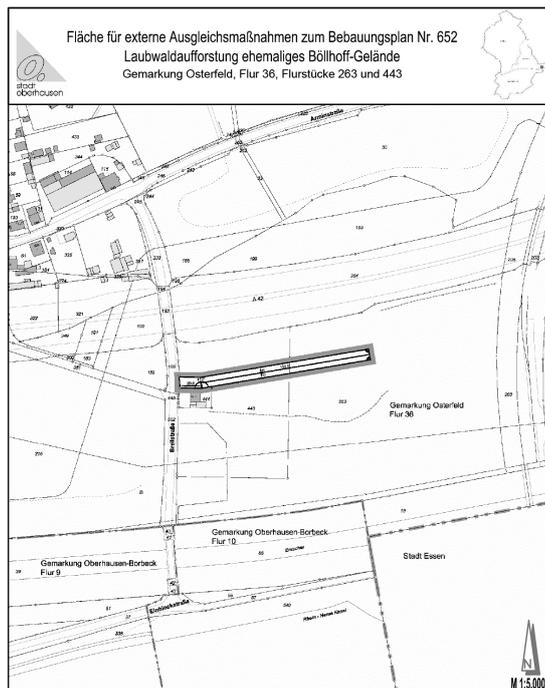
## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 175 bis 179

Darüber hinaus werden über den Bebauungsplan Nr. 652 drei Flächen für plangebietsexterne forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Fläche für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen festgelegt. Diese bilden die Grundlage der im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei den vier plangebietsexternen Flächen handelt es sich um ein Heidelrochen-Ersatzhabitat im Bereich des Sterk-

rader Waldes zwischen Frankenstraße und Weseler Straße (ca. 1,36 ha) sowie drei Laubholz-Aufforstungsflächen am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (ca. 0,8 ha), an der Breilstraße (ca. 0,15 ha) und im Bereich „Hühnerheide“ (ca. 2,9 ha).

Die genaue Abgrenzung der plangebietsexternen Flächen ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.



 Umgrenzung von Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 652



**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

**Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten**

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Schallimmissionsprognose vom 18.05.2025;
- Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials (8. Bericht) vom 07.05.2025;
- Artenschutzfachbeitrag (ASP I) von Mai 2022.

**Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan**

Der Neubau der L215n erfordert gemäß der Anlage 1 Nr. 5 des UVPG NW in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) jeweils in den aktuellen Fassungen für den Bau der Straße die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der in Anlage 3 des UVPGs vorgegebenen Kriterien ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wäre dies der Fall, ergäbe sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung wurden im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalen Flächennutzungsplans der Städteregion Ruhr (2009) mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet. Diese Prüfung entspricht einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Durch die Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass durch den Neubau der L215n erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Boden, Grundwasser, Klima sowie Landschaft nicht ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Neubau der L215n daher erforderlich.

Zur Bebauungsplanung Nr. 652 wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG. Allerdings sind bei der UP zusätzlich zu den UVP-Schutzgütern weitere Umweltbelange zu berücksichtigen. Maßgebliche Prüfgegenstände sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der UP als gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan und deckt die inhaltlichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vollständig mit ab. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

**Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:**

- Vorhandene Biotopstrukturen, planungsrelevante Arten
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Barrierewirkung sowie akustische und visuelle Störreize
- Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzkröte sowie Heidelerche sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen

**Boden:**

- Bodenverhältnisse und Bodenfunktion
- Boden(vor)belastungen und Altlasten insbesondere durch den Bergbau

**Wasser:**

- Grundwasserverhältnisse
- Oberflächengewässer
- Auswirkung durch die geplante Versiegelung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

**Klima und Luft:**

- Klimatope und klimatische Situation
- Immissionsökologische Bedeutung des Plangebiets
- Lufthygienische Situation und zu erwartende Belastungen durch den Verkehrsbetrieb
- Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die Straßenversiegelung

**Landschaft (Landschaftsbild):**

- Darstellung der unterschiedlichen Raumeinheiten und Teilräume der Zechenbrache
- Bewertung der Qualitätsstrukturen
- Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen durch den Straßenneubau sowie den entstehenden Verkehr

**Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:**

- Darstellung der vorhandenen Siedlungsstruktur, des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktionen und Freizeitnutzungen
- Sicherheitsabstände gemäß Seveso-III-Richtlinie
- Auswirkungen auf die vorhandenen Wohnstätten und die HOAG-Trasse
- Schallschutzmaßnahmen

**Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

- Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Überbauung und den Verkehrsbetrieb auf den Kulturlandschaftsbereich der Zeche Sterkrade/Siedlung Dunkelschlag

**Wechselwirkungen:**

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

**Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

**Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen:**

- Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement
- Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen

**Waldumwandlung**

**Forstrechtlicher Ausgleich**

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 vom 20.07.2015 und 15.09.2020:
  - Hinweise zu Baudenkmalern im Umfeld des Plangebietes

- Hinweise zum Luftreinhalteplangebiet und der Umweltzone
- Hinweise zum Hochwasserschutz
- Stellungnahmen der Emschergenossenschaft vom 20.07.2015 und 15.09.2020:
  - Hinweise zum Vorhandensein bestehender Anlagen wie dem Pumpwerk Handbach, Abwasserkanälen sowie dem Handbach im Plangebiet
  - Hinweise zur Klimaresilienz und dem Umgang mit Niederschlagswasser
- Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet vom 18.06.2015:
  - Hinweise und Bedenken hinsichtlich der Festsetzung einer Grünfläche auf einer vorhandenen Waldfläche und der daraus erforderlichen Ersatzaufforstung
- Bürgerversammlung vom 10.06.2015 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
  - Umgang mit Altlasten(flächen)
  - Schallschutzmaßnahmen
  - Lärmschutz vor dem Hintergrund des durch die L215n entstehenden Verkehrs (insbesondere im Bereich des geplanten Kreisverkehrs) und die dadurch verursachten Verkehrsumverteilungen
  - Mögliche Schadstoffbelastungen
  - Umgang mit den Kreuzkröten und dem geplanten Ersatzhabitat
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.09.2020:
  - Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen
- Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 08.09.2020:
  - Hinweise zum Klimaschutz und Lokalklima
- Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.09.2020:
  - Hinweise zu denkmalpflegerischen Belangen
- Stellungnahme der RAG Montan Immobilien vom 14.09.2020:
  - Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

#### Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 24.10.2025) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellung-

nahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

#### II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) - nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 26.06.2025 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

#### III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 26.06.2025 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) - nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 13.08.2025

Schranz  
Oberbürgermeister

#### Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z. B. die Stadtteile Schmachtdorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215n dienen. Die geplante L215n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an. Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

Mit dem Neubau der L215n soll grundsätzlich auch eine Verkehrsentlastung der stark belasteten Holtenener Straße (L155) erreicht werden, die in Richtung Nordwesten, westlich der A3, zusammen mit der Weseler Straße (ebenfalls



L155) und der Emmericher Straße (L4) eine der wesentlichen Verkehrsverbindungen zum Oberhausener Nord(west)en darstellt. Gleichzeitig wird im Bereich der L215n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme L215n zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße) aufgestellt. Dabei übernimmt der Bebauungsplan Nr. 652 für den geplanten Bau der L215n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

**Bekanntmachung  
Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Prüfung der UVP-Pflicht - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt mit dieser Bekanntmachung.**

Die Stadt Oberhausen plant den Neubau der Landesstraße (L) 215n zwischen Weierstraße und Weseler Straße. Hintergrund dieser Maßnahme sind die Planungen zum Ausbau der sogenannten „Betuwe-Linie“ (deutschniederländisches Schienenwegeausbauprojekt) der DB Netz AG und die damit verbundene Beseitigung des Bahnübergangs Weseler Straße in Oberhausen. Als Ersatzmaßnahme wird kein Brücken- oder Tunnelbauwerk an gleicher Stelle errichtet; stattdessen ist der Neubau der Landesstraße L215n vorgesehen. Zur Erlangung des Baurechts für den Straßenneubau stellt die Stadt Oberhausen den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) auf.

Der Neubau der L215n erfordert gemäß der Anlage 1 Nr. 5 des UVPG NW in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) jeweils in den aktuellen Fassungen für den Bau der Straße die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der in Anlage 3 des UVPGs vorgegebenen Kriterien ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wäre dies der Fall, ergäbe sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung wurden im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalen Flächennutzungsplans der Städteregion Ruhr (2009) mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet. Diese Prüfung entspricht einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Durch die Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass durch den Neubau der L215n erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Boden, Grundwasser, Klima sowie Landschaft nicht ausgeschlossen werden können. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Neubau der L215n daher erforderlich.**

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. **Das Bebauungsplan-**

**verfahren als Trägerverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG.** Die für den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) durchgeführte Umweltprüfung erfüllt die formalen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie. Die Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025) liegt als Teil 2 der Entwurfsbegründung als separates Dokument den Verfahrensunterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 652 bei. Die Unterlagen werden im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Oberhausen, 06.08.2025

Stadt Oberhausen  
Bereich 5-1-40  
Planungsrecht und Verfahren

**Öffentliche Bekanntmachung  
Fischerprüfung Herbst 2025**

Am 11. und 12. November 2025 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen im Seniorenzentrum „Gute Hoffnung“, An der Guten Hoffnung 8, 46145 Oberhausen, durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer C 203, bis spätestens zum 14.10.2025 persönlich eingereicht werden. Bitte melden Sie sich vorab bezüglich der Terminabsprache telefonisch unter folgenden Telefonnummern: 0208 825-2522 oder -2821.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR. Diese ist am Tag der Anmeldung vor Ort zu entrichten.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister  
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:

Nößler

Udo Lindenberg

**Kometenhaft panisch**  
Likörelle, Udogramme, nackte Akte & viel mehr

ab 29. 6. 2025

Das ganze Udoversum kommt ins Ruhrgebiet!

KUNST MUSEEN  
sponsored by **BROST STIFTUNG**  
Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

LUDWIGGALERIE  
**SCHLOSS OBERHAUSEN**  
täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen  
www.ludwiggalerie.de



Internationale Sinfoniekonzerte der Stadt Oberhausen

# DIE WELT DER OPER

## SINFONIEORCHESTER RUHR

**Ricardo Marinello**

TENOR

© kuhtophoto

**Laura Albert**

SOPRAN

© thorbenheksphotography

**13.9.2025**  
**19.30 UHR**

LUISE-ALBERTZ-HALLE  
DÜPPELSTRASSE 1  
46045 OBERHAUSEN

**Karten:** [www.theater-oberhausen.de](http://www.theater-oberhausen.de) / 0208 8578-184  
Tourist - Info am Hbf/im Centro / 0208 824570  
An der Abendkasse

**Eintritt:** € 13,00 bis € 30,00 / Studierende, Schüler\*innen  
sowie Inhaber\*innen des OB-Passes 50% erm.

Veranstalter:



Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

---



**WOCHE DER  
DEMOKRATIE**  
8.–15. SEPT. '25  
OBERHAUSEN

[WWW.DEMOKRATIEWOCHE.DE](http://WWW.DEMOKRATIEWOCHE.DE)

---